

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
- AG S I 1 -  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

**Per E-Mail**

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
Abteilung II - 99a 06.03.04 - 17. AtG-Novelle

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail:  
Fax:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 08. Dezember 2020

## Atomrecht

### Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Länderbeteiligung gemäß § 47 GGO

Ihr Schreiben vom 23.11.2020. Az.: AG S I 1 - 1132/006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Schreiben haben Sie einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes an die Landesvertretung des Landes Hessen in Berlin übersandt und die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dafür danke ich Ihnen.

Eine etwaige Stellungnahme soll bis zum Dienstag, 08. Dezember 2020, in elektronischer Form bei Ihnen vorliegen.

Das Land Hessen gibt durch das zuständige Umweltressort folgende Stellungnahme ab:

1. Die Gesetzesnovelle wird im Grundsatz begrüßt. Die vorgesehenen Regelungen können dazu beitragen, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Dies gilt vor allem für die Inhalte, die gefestigte Rechtsprechung kodifiziert und wo Klarstellungen vorgenommen werden.
2. Aus fachlicher Sicht halte ich die Ausweitung der Überprüfung nach § 19a AtG auf die Läger mit schwach- und mittelaktiven Abfällen (s. § 9h AtG) für überzogen, da in diesen Lägern aufgrund des Inventars und der Beschaffenheit der Behälter eine Schutzzielverletzung im Sinne des § 42 (neu) nicht möglich erscheint.
3. Eine kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherung, wie sie als gesetzliche Pflicht in § 19a Abs. 1 AtG (neu) vorgesehen ist, ist bereits dadurch gewährleistet, dass die Lastannahmen zyklisch - in der Regel spätestens nach drei Jahren - und zusätzlich anlassbezogen evaluiert werden. (Vgl. Begründung zu § 44 Abs. 1 AtG (neu)). Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht erscheint daher entbehrlich; aber auch unschädlich.

4. Der § 42 AtG (neu) stellt die Schutzziele der nuklearen Sicherung dar: Dies ist zum einen die „Freisetzung oder Entwendung von Kernbrennstoffen oder ihrer Folgeprodukte in erheblichen Mengen...“ und zum anderen die „Entwendung von Kernbrennstoff in Mengen, die zur Herstellung einer kritischen Anordnung ausreichen“. Diese Schutzziele unterstellen relativ drastische Störmaßnahmen. In Realität werden Maßnahmen umgesetzt, um schon geringere Einwirkungen Dritter zu verhindern. Dies wird zu Diskussionen mit den Betreibern führen, ob die seitens der Behörde bisher schon festgelegten Maßnahmen zu weitreichend sind.
5. In der Gesetzesbegründung wird zu § 42 AtG (neu) ausgeführt, dass unter den „Folgeprodukten“ auch aktivierte Materialien zu verstehen sind. (*„Folgeprodukte im Sinne dieses Gesetzes sind alle radioaktiven Stoffe, die in Folge einer Spaltung von Kernbrennstoffen entstanden sind. Dies umfasst Spaltprodukte, Aktivierungsprodukte sowie die aus den Spaltprodukten oder Aktivierungsprodukten entstehenden radioaktiven Zerfallsprodukte.“*)  
Im Strahlenschutz sind Folgeprodukte nur die, welche beim radioaktiven Zerfall aus dem Mutternuklid entstehen, nicht jedoch Aktivierungsprodukte durch Neutronenstrahlung.
6. Bisher wurde in der Praxis zwischen der Sicherung in Bezug auf Kernbrennstoffe und in Bezug auf sonstige radioaktive Stoffe unterschieden. Die Regelung des § 42 AtG (neu) könnte dazu führen, bei sonstigen radioaktiven Stoffen in rechtlich bedenklicher Weise (Artikel 3 Abs. 1 GG) ein höheres Anspruchsniveau zugrunde zu legen ist.
7. Dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zur Ergänzung des § 44b AtG schließt sich das Land Hessen an. Der Vorschlag ist ganz im Sinne der AtG-Novellierung.
8. Die vorliegende AtG-Novelle wurde in Angriff genommen, weil in Verwaltungsstreitverfahren der Nachweis der behördlichen Prüfung in Fragen der Sicherung aus Gründen der Geheimhaltung problematisch war und ist. Eine Regelung wie die des § 138 TKG würde begrüßt. Auf die atomrechtliche Entscheidung des BVerwG – Urteil v. 22.03.2012, 7 C 1/11, juris-Rn.°44, Unterweser – sei hingewiesen.

Im Auftrag,